

# **Honorarordnung für die „Musikschule der Stadt Leverkusen“ Teilbetrieb des Eigenbetriebs KulturStadtLev**

## **§ 1 Allgemeines**

Mit den freiberuflich unterrichtenden Lehrkräften der Musikschule der Stadt Leverkusen werden die Unterrichtsverpflichtungen durch einen Honorarvertrag geregelt und jeweils individuell vereinbart.

## **§ 2 Honorare für Lehrveranstaltungen**

Die Honorare, die zur Abgeltung von Lehrverpflichtungen zu zahlen sind, betragen im Einzelnen brutto:

Für Einzel-, Partner-, Kleingruppen- und Ensembleunterricht je Unterrichtsminute	0,63 €
---	--------

Für Grundstufen- und Klassenunterricht sowie Orchesterleitung je Unterrichtsminute	0,82 €
---	--------

Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtstätigkeit ein. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 3 Honorare und sonstige Leistungen**

Die Teilnahme an Konferenzen, zu denen die Leitung der Musikschule bzw. eines Fachbereichs eingeladen hat, wird pauschal mit 50,00 € vergütet, soweit die Dauer von 3 (Zeit-)Stunden nicht überschritten wird. Jede darüber hinausgehende angefangene Stunde wird mit 17 € verrechnet.

Die Teilnahme an Veranstaltungen, zu der die Honorarlehrkraft aufgefordert wird, wird pauschal mit 50,00 € vergütet, soweit die Dauer von 2 (Zeit-) Stunden nicht überschritten wird. Jede darüber hinausgehende angefangene Stunden wird mit 25,00 € vergütet.

Die Durchführung von Werbemaßnahmen nach Maßgabe durch die Schulleitung (z.B. Instrumenteninformation, Schnupperstunden) werden analog Unterrichtserteilung vergütet.

Für Einsätze außerhalb Leverkusens (z. B. zur Betreuung von Schülerinnen und Schüler der Unterrichtsklasse beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“) wird ein Fahrgeld in Höhe von 0,30 € je gefahrener Kilometer gezahlt.

Für die musikpädagogische Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei Musikfreizeiten und Probenwochenenden wird ein Tagessatz von 175,00 € gezahlt.

Über Ausnahmen zu § 2 und § 3 sowie die Höhe der Honorare in allen sonstigen Fällen entscheidet die Betriebsleitung.

Unter diese Bestimmung fallen nicht Planungs- und Auswertungsgespräche sowie sonstige Besprechungen, die mit einzelnen Lehrkräften vereinbart werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Honorarordnung.